

22. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

wir haben wieder versucht, die wichtigsten Änderungen/Anpassungen der neuen Verordnung seitens der Bundesregierung für euch zusammenzufassen.
Die Covid-19 Öffnungsverordnung tritt mit 19. Mai in Kraft.

- Sport ist in nicht-öffentlichen Sportstätten Indoor und Outdoor in sportartüblicher Gruppengröße wieder erlaubt:
 - **Indoor müssen pro Person 20m² zur Verfügung stehen**
 - Sport ist zwischen 5 und 22 Uhr erlaubt
 - Maskenpflicht (FFP2) Indoor wie Outdoor, außer bei der Sportausübung und in den Feuchträumen
 - Ein Präventionskonzept und Covid-Beauftragte/-r ist notwendig.¹⁾
 - Nachweis geringer epidemio-logischer Gefahr (Eintrittstest) ist notwendig.²⁾
 - Contact Tracing ist notwendig³⁾
- Sport an öffentlichen Orten ist Outdoor erlaubt:
 - zwischen 5 und 22 Uhr mit bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens 10 Minderjähriger
 - Zusammenkünfte zur Sportausübung Outdoor zwischen 5-22 Uhr mit 11-50 TeilnehmerInnen sind nur unter Einhaltung des 2 m Abstands zu haushaltsfremden Personen möglich. Zudem ist die Veranstaltung anzuzeigen und die TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
 - zwischen 22 und 5 Uhr max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten und höchstens 6 Minderjähriger
 - an öffentlichen Plätzen besteht keine Maskenpflicht
- Abstand: prinzipiell ist ein Abstand von 2 Metern (Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben) einzuhalten, ausgenommen sind:
 - bei Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung
 - bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen
- Zuschauer/Zusammenkünfte bis zu 50 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze:
 - sind zwischen 5 und 22 Uhr erlaubt.
 - Der 2 Meter-Abstand zu haushaltsfremden Personen ist einzuhalten und eine FFP2 Maske zu tragen.

- Die Veranstaltung ist spätestens eine Woche vorher bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
 - Die TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.
 - Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
- Zuschauer/Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 1.500 Zuschauern Indoor und 3.000 Zuschauern Outdoor:
 - Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat sicherzustellen, dass nur Besuchergruppen aus maximal vier Personen zuzüglich sechs Minderjähriger Indoor bzw. aus maximal zehn Personen zuzüglich zehn Minderjähriger Outdoor oder Personen aus dem gemeinsamen Haushalt eingelassen werden und höchstens so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, dass die Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten wird.
 - Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit bis zu 50 ZuschauerInnen anzuzeigen. Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 ZuschauerInnen ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
 - Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die ZuschauerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der/Die TeilnehmerIn hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist im Rahmen der aktuellen Regelungen möglich.
 - Der Mindestabstand von 2-Metern ist zwischen den Besuchergruppen, bzw. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben einzuhalten.
 - Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein Präventionskonzept zu erstellen und ein Covid-Beauftragter zu bestellen.

1) Präventionskonzept:

Im Breitensport auf nicht-öffentlichen Sportstätten immer notwendig.

Und auch bei Veranstaltungen/Zusammenkünfte von mehr als 50 Personen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Im Spitzensport gibt es Sonderregelungen!

2) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten immer notwendig.

Auch bei Zusammenkünften von mehr als 10 Personen, bei Spitzensportveranstaltungen sowie bei Sportcamps/Ferienlager wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts gültig und bereitzuhalten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.

Ob die Testungen in den Schulen auch als Nachweis geringer epidemiologische Gefahr („Eintrittstest“) gelten, ist in einer gesonderten Verordnung zu regeln und kann daher noch nicht beantwortet werden, sobald wir hier Infos haben, geben wir euch Bescheid.

3) Contact Tracing ist notwendig

Die BetreiberInnen von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Ausnahme: Ausgenommen von der Pflicht des Contact Tracings sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger an öffentlichen Orten oder wenn der Aufenthalt überwiegend im Freien stattfindet und 2 m Abstand eingehalten werden können. Im Spitzensport muss immer Contact Tracing durchgeführt werden.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie! (bei Fragen, könnt ihr uns gerne kontaktieren!)

Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern abweichende Regelungen möglich sein können.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Danke für eure Geduld und euer überlegtes Handeln!

Euer Team der ASKÖ OÖ